



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird  
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang  
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren  
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

**Hildesheim, A[nn]o 1691.**

Num. 62. Extractus Libelli Appellationis & Nullitatis articulati in causâ  
Bürgermeistern und Rahts der Stadt Hildesheim hoch-verursachten  
Appellanten/ contra Herrn Herman Rauschenplatten/ und dessen ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38409**

ist / daß in solchem Fall Camerae Imperialis jurisdictio nicht fundiret son-  
deren der klagende Theil / sich der Reichs außträgen zu gebrauchen hat.

Extractus Duplicarum, & in eventum conclusionum sub. n. 16.  
& prod. Spiræ 9. Aprilis Anno 1603. von dem Raht der  
Stadt Hildesheim übergeben.

**D**ann erstlich ist es gegen Anwaldt mit Syndico in thesi oder propo-  
sitione etwig! si res PRINCIPEM vel DOMINUM, ejusque utilita-  
tem, commodum atque jus Principaliter concernat, ET SUB-  
DITUM minus Principaliter, quod tum causa ad Austregas pertineat,  
neque Camerae hujus Jurisdictio sit fundata, sed processus CONTRA  
DOMINUM ET SUBDITUM impetrati sint cassandi, atque causa ad  
Austregas remittenda.

Num. 62.

Extractus Libelli Appellationis & Nullitatis ar-  
ticulati in causa Bürgermeistern und Rahts der  
Stadt Hildesheim hoch-verursachten Appellanten/  
contra Herrn Herman Kauschenplaten / und  
dessen Frauwen Annen gebohrnen  
von Steinberg Appellaten.

Prod. Spiræ 6. Octobris 1598.

**W**ahr seyn / daß articulirte Stadt Hildesheim des  
Stifts Hildesheim Haupt-Stadt ist / und der  
Stiftt davon genennet wird.

Item wahr / und obwohl nicht ohne / daß die  
Stadt Hildesheim einen Regierenden Bischoffen des Stifts  
Hildesheim unterworffen.

So ist doch dieß wahr / daß dieselbe Stadt Hildesheim twentger nicht  
als andere Städte / ob die gleich nicht eben ohne / sondern mit Mit-  
tel dem Reich unterworffen / ihre sondere Privilegien / Freyheiten /  
Rechten / vnd Gerechtigkeiten hat.

Item wahr / daß solches also wie fürstehet / von 10. 20.  
30. 40. 50. 60. 70. und mehr Jahren / ja länger / als sich einiger  
Menschen Gedencen erstrecken mag / also üblich observiret  
und gehalten worden.

Item wahr / daß die Stadt Hildesheim und dero eingese-  
sene weniger nicht als ihre Vorfahren gethan / dem jetzt regie-  
renden

H VI  
28

renden Herrn Bischöffen des Stiffts Hildesheim gehuldiget und geschwohren / darentgegen Se. Fürstl. Gnaden gleich ihren Vorfahren der Stadt Hildesheim und dero Eingefessenen ihre habende Privilegia, Freyheiten / Rechten und Gerechtigkeiten confirmiret und bestättiget / sie auch darbey zu schützen und handzuhaben Fürstl. versprochen und zugesaget zc.

Num. 63.

Extractus auß denen am 8ten. Junii 1597. bey der Churfürstl. Pöllnischen zu Hildesheim vorgewesener gnädigster Commission übergebenen Exceptionibus.

**W**as dann weiter und ferner etlicher Käyserl. Confirmation, Constitution, Mandaten, Verträgen und anders Wegen / angeffict werden will / darwieder sehen sie mit diensilichen alleine Juris & facti Generalia, und wissen sich im geringsten nicht zu erinnern / verhoffen auch / es könne ihnen mit Fugen ein anders nicht Schuld geben werden / dann daß sie sich bisshero jederzeit ohne Ruhm zu melden / den Reichs. Abschieden / Käyserl. Mandaten, dem hoch. verpönten Landt. Frieden / auffgerichteten üblichen und beständigen Verträgen / so wohl anderen dabey angezogenen beschriebenen Rechten durchaus ähnlich und gemäß verhalten / und Niemand wissentlich darwieder beschwehret / in massen sie solch ihr Ehrlich Vorhaben vermittels Göttlicher Verleihunge zu continuiren / und der Römischen Käyserl. Majestät dem Heiligen Reich ihrem gnädigsten lieben Landts. Fürsten und Herrn und wehne das mehr gebühren mag allen schuldigen Gehorsamb / Dienst und Trewe zu leisten / den hoch. verpönten Religion und Landt. Frieden weniger nicht / dann die gemeine beschriebene Rechte / so wohl Brieff und Siegel / und vermittels derselben auffgerichtete übliche und beständige Verträge in gebührliche Acht zunehmen / dieselbe ehrlich und auffrichtig zu halten / entschlossen / mit dienst. fleissiger Bitte / so viel diese Klage anlanget / dem Thumb. Capitul gebührlich zu untersagen / und dahin zu ermahnen / daß sie von ihrem unzeitigen nichtigem Fürnehmen abstehen / fried. und nachbahrlich sich verhalten / in eventum auch an ordentlichem Auftrage Rechtens begnügen / und deren von den beklagten hinwegertig seyn mögen.

Num. 64.

Extract der bey Hochfürstl. Regierung zu Hildesheim / von Bürgermeister und Rath selbiger Stadt in Sachen gegen Herman Kauschenplatten / den 15. Martii 1603. übergebener Replie.

**W**un seynd Anwaldts günstige Principalen jederzeit gern geständig gewesen / und noch / daß ein regierender Bischoff des Stiffts Hildes-